



### 6. Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

#### 1. Aktuelle Rechtsgrundlagen

§ 28b Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) – neu eingeführt durch Änderungsgesetz vom 22. April 2021 sowie Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384) i.V.m. mit dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Bestattungen vom 8. Juni 2021 sowie der Email des Ministeriums vom 2. Dezember 2020.

Soweit nach der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) geimpfte und genesene Personen mit getesteten Personen gleichgestellt werden, bedeutet dies:

- eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder eine genesene Person mit einer verabreichten Impfdosis,
- eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

#### 2a) Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen bei 7-Tage-Inzidenz unter 100

Bei einer **7-Tage-Inzidenz unter 100** im Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten für **kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen** die Regelungen der Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, d.h. die **Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV** sind anzuwenden. Es gibt somit weiterhin keine allgemeine zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmenden. Eine solche Beschränkung ergibt sich allein aus den individuellen örtlichen Verhältnissen des Friedhofs und seiner Gebäude sowie den nachstehenden Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige **Höchstteilnehmerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen!)** nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zu geimpften und genesenen Personen sowie zu Personen des eigenen Hausstandes muss kein Mindestabstand gewahrt werden.
- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegang ist erlaubt (mit Maske).
- Infektionsschutzkonzept:
  - Der Friedhofsträger hat ein Infektionsschutzkonzept erstellt, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert.
  - Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
  - Das Konzept kann die Höchstteilnehmerzahl im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort auch im Freien einschränken.
  - Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.
  - Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

#### 2b) Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen bei 7-Tage-Inzidenz über 100

Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist kein Gemeindegang erlaubt.

Dies bedeutet auch, dass insbesondere die Höchstteilnehmendenzahl in Gebäuden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, im Infektionsschutzkonzept weiter einzuschränken sein kann.

### **3. Nicht-Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen**

Für **Nicht-Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen** gelten diese landesrechtlichen Regelungen jedoch nur dann, wenn im Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 liegt. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 100, so ist für nicht-kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen gemäß § 28b Abs.1 IfSG ab dem übernächsten Tag die Höchstteilnehmerzahl bei Bestattungen im Freien und in Gebäuden auf maximal 30 Personen beschränkt. Die Friedhofsträger können aufgrund der örtlichen Gebäudesituation die Höchstteilnehmerzahl auch auf unter 30 beschränken, wenn durch das Infektionsschutzkonzept weniger als 30 Sitzplätze zulässig sind.

### **4. Zusammenkünfte von Trauergästen, die an Bestattungen anschließen**

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis ist grundsätzlich nach § 7 Abs.2 der 13. BayIfSMV wie folgt zulässig:

- a) Bei 7-Tage-Inzidenz unter 50 =  
Bis zu 50 Trauergäste in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel, bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer bleiben geimpfte und genesene Personen unberücksichtigt.
- b) Bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 =  
Bis zu 25 Trauergäste in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel, Voraussetzung: jede Person verfügt über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV; geimpfte und genesene Personen sind davon ausgenommen, d.h. sie können zusätzlich teilnehmen.
- c) Bei 7-Tage-Inzidenz über 100 =  
Bis zu 30 Trauergäste nach § 1 Abs.1 Satz 3 der 13. BayIfSMV i.V.m. § 28 Abs.1 Satz 1 Nr.1 IfSG.

### **5. Verantwortung für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof**

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist **die Trägerin des Friedhofs** verantwortlich. Dies gilt immer, unabhängig von den aktuellen coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen. Die Trägerin muss für den Friedhof ein Infektionsschutzkonzept aufstellen, das die in Ziff. 1 genannten jeweils aktuellen staatlichen Anforderungen berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs - unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft - oder die Trägerschaft vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

Gleichzeitig ist in dem Infektionsschutzkonzept auch deutlich darauf hinzuweisen, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst die Verantwortung dafür trägt, eine FFP2-Maske zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

### **6. Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts durch die Friedhofsträgerinnen für kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen sowohl in Gebäuden als auch im Freien**

#### **a) Trauerfeier in Gebäuden:**

Das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der Friedhofskirche bzw. Aussegnungshalle (Leichenhalle) zur Trauerfeier legt die grundsätzlich zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum fest. Diese bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Die Sitzplätze sind entsprechend

dieser Vorgaben zu markieren. Die **tatsächlich zulässige Höchstzahl** bestimmt sich nach der jeweils geltenden BayLfSMV. Derzeit gibt es über die vorstehend errechnete zulässige, gebäudebezogene Höchstzahl hinaus keine weitere rechtliche Beschränkung.

#### **b) Trauerfeier im Freien:**

Im Freien ist nach der geltenden 13. BayLfSMV die Höchstteilnehmendenzahl an einer Trauerfeier und Beerdigung nicht allgemein beschränkt. Diese muss für jeden Friedhof individuell nach den örtlichen Gegebenheiten und den unter Ziff.1 genannten Vorgaben (u.a. Abstand 1,5m) ermittelt

werden. Falls räumlich notwendig, ist die Höchstzahl im Freien niedriger als die Höchstzahl im Gebäude festzulegen. Sofern sich die im Freien ermittelte Höchstteilnehmendenzahl von der zulässigen Höchstzahl für das Gebäude unterscheidet, ist auf entsprechende differenzierte Kommunikation zu achten.

#### **7. Ergänzendes Infektionsschutzkonzept im Freien mit Höchstteilnehmendenzahl**

Als weiteren Bestandteil hat jede Friedhofsträgerin ein ergänzendes Infektionsschutzkonzept für den Weg zum Grab und den Aufenthalt am Grab während der Bestattung zu erstellen, in dem die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Bestattung festgelegt wird und dieses Konzept an alle Bestattungsteilnehmenden zu kommunizieren. Je nach Lage des Grabes (z.B. am breiten Hauptweg oder in einer kleinen Sackgasse) muss dieses ergänzende Infektionsschutzkonzept individuell bei jeder Beerdigung angepasst werden.

Für den Abschied am Grab ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und entsprechend zu markieren bzw. abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern auf Grund der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), so dass der Rückweg an den Wartenden vorbei erfolgen muss, ist die Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen, auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Die nächsten Personen dürfen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen wieder zurückgekommen sind. Diese Festlegung ist frühzeitig an die Angehörigen und deren Bestatter zu kommunizieren.

#### **8. Personelle Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts auf dem kirchlichen Friedhof**

Bei der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, auf denen es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

##### **a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten, insbesondere:**

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden die in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht (in der Regel ein Bestattungsunternehmen). In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an den beauftragten Dienstleister und seine Mitarbeitenden zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist seitens der Friedhofsträgerin bei den externen Dienstleistern stichprobenartig zu überwachen, bei eigenem Personal im Rahmen der laufenden Personalführung. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind in die Gebühren einzukalkulieren.

## b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat die Friedhofsträgerin für jede einzelne Bestattung mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, deren Bestandteil das Infektionsschutzkonzept des Friedhofs ist, in der das Bestattungsunternehmen zur Umsetzung des Konzepts in eigener Verantwortung verpflichtet wird. In diesen Fällen hat das Bestattungsunternehmen mit seinem Personal auch für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts zu sorgen. Da die Friedhofsträgerin in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbart werden. Die Ausführung der Leistungen muss stichprobenartig kontrolliert werden.

Sofern dem Bestattungsunternehmen dadurch Mehrkosten entstehen, kann es diese direkt den Angehörigen der Verstorbenen, die für die Bestattung sorgen, in Rechnung stellen.

## 9. Durchführung des Infektionsschutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall die Infektionsschutzkonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 5. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch das jeweilige Bestattungsunternehmen ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

## 10. Hinweise aus dem Gesundheitsministerium vom 2. Dezember 2020

Von: [Annette.Regnat@stmgp.bayern.de](mailto:Annette.Regnat@stmgp.bayern.de) <[Annette.Regnat@stmgp.bayern.de](mailto:Annette.Regnat@stmgp.bayern.de)>

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 10:27 An: [landeskirchenamt@elkb.de](mailto:landeskirchenamt@elkb.de)

Betreff: **Hinweis zu den geltenden Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 03.11.2020**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*zu den geltenden Informationen zu Bestattungen vom 03.11.2020 möchten wir Ihnen nachfolgend Hinweise zur Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept übermitteln.*

*Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten (z.B. Aufhängen von Hinweisschildern, Vorsehen von Laufwegen, Stellen von Stühlen in der Aussegnungshalle, Begrenzung von Teilnehmerzahlen, Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Der Friedhofsträger kann dazu eigenes Personal heranziehen oder mit der Durchführung des Konzeptes einen Dritten als „Erfüllungshelfen“ beauftragen. In diesem Fall ist die Aufgabenerfüllung stichprobenartig zu überprüfen. Falls erforderlich, kann der erhöhte Aufwand durch Anpassung der Gebühren für den Friedhof ausgeglichen werden.*

*Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung des Infektionsschutzkonzeptes auf die Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen im Auftrag der Angehörigen oder den Geistlichen/Trauerredner ist nicht zulässig.*

*Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die jeweils aktuellen Informationen zu Bestattungen auch den Bestattungsunternehmen (über den Bayerischen Bestatterverband e.V.) zugehen, damit diese die Angehörigen über die geltenden Vorgaben informieren können. Ziel ist es, dass alle Beteiligten gemeinsam auf eine Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes achten.*

*Wir bitten Sie darum, diese Information den Gemeinden als kirchlichen Friedhofsträgern zur Verfügung zu stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Annette Regnat*

*Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege*

*Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht*

Der gelb markierte Satz in dieser Email widerspricht dem bisher – auch mit dem Bestatterverband – abgesprochenen Procedere. Wir haben dies nochmals mit dem Ministerium besprochen und auf die besondere Situation der kirchlichen Friedhöfe mit wenigen Bestattungen und oft ehrenamtlicher Verwaltung hingewiesen. Nach Abstimmung innerhalb des Ministeriums besteht nun Konsens, dass dieser Satz auf kirchliche Friedhöfe ohne Anschluss-und Benutzungszwang nicht angewendet wird. Es bleibt also bei dem Verfahren wie es in Ziff.1-9 beschrieben ist.

Der Satz gilt jedoch auf kommunalen Friedhöfen. Dort ist es unzulässig, das Infektionsschutzkonzept und/oder seine Umsetzung auf die Pfarrer und Pfarrerinnen zu delegieren.

Auf die sorgfältige Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes, dessen Publikation sowie die Kontrolle der Umsetzung haben die Friedhofsträgerinnen in ihrer Verantwortung zu achten.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRdin Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,  
Email: [eva.seiler@elkb.de](mailto:eva.seiler@elkb.de) oder tel. 0981 / 96991-166

Frau Ltd. KRdin Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,  
Email: [ulrike.kost@elkb.de](mailto:ulrike.kost@elkb.de) oder tel. 089 / 5595-238

München, 15. Juni 2021

gez.

Ulrike Kost  
Leitende Kirchenrechtsdirektorin